

Bringen Stammzellen die Wende?» wirft weitere 6 Credits ab.

- Frau Dr. Lapeau ist jetzt zuversichtlich. Sie braucht nur noch 10 weitere Credits. Wenn sie die Reise nach Verona bucht, wo das Thema «La connection entre SIDA et AIDA, spéculation ou vérité?» global beleuchtet wird und 8 Credits verspricht, fehlen nur noch zwei.
- Diese zwei letzten Credits wird sie bekommen, wenn sie in Bulle am Dermo-Brunch de Gruyère über «Bullöse Dermatosen mit hohen IgE-Titern gegen Greyerzer Käse» teilnimmt.

Jetzt kann sie wieder aufatmen. Sie hat die Sammlung ihrer Credits komplettiert. Allerdings musste sie dafür ihre Sprechstunden immer wieder einmal ausfallen lassen. Aber die Patienten werden es ihr nicht verargen, denn sie haben jetzt die Gewissheit, dass Frau Doktor auch weiterhin über die Kompetenz verfügt, sie richtig zu behandeln.

Literatur

- 1 Schöni MH. Anmerkungen zum Fortbildungs- (schwach)sinn. Schweiz Ärztezeitung. 2009; 90(11):442-3.

Sozialversicherungsrecht

Myriam Schwendener

Krankheit und Recht. Der Krankheitsbegriff im schweizerischen Sozialversicherungsrecht

Basel/Genf/München: Helbing Lichtenhahn;

2008

ISBN: 978-3-7190-2811-4



Dieses Buch stellt den Krankheitsbegriff im schweizerischen Sozialversicherungsrecht ins Zentrum der Betrachtungen und gewährt dem Leser interessante Ein- und Ausblicke in das Spannungsfeld von Medizin, Recht und Gesellschaft.

Damit der sozialversicherungsrechtliche Krankheitsbegriff seine Funktion als Definitionsgrundlage für mögliche Leistungsansprüche wahrnehmen kann, bedarf er eines Krankheitsverständnisses und einer Vorstellung von Gesundheit. Im ersten Teil des Werks wird deshalb zunächst das Begriffspaar Gesundheit und Krankheit unter medizinischen, philosophischen und soziologischen Aspekten betrachtet. Sodann werden verschiedene Gesundheits- und Krankheitskonzepte vorgestellt und analysiert, die den Wandel vom biomedizinischen zum biopsychosozialen Krankheitsmodell aufzeigen.

Auf dieser Grundlage wird anschliessend die rechtliche Dimension des sozialversicherungsrechtlichen Krankheitsbegriffs präzise ausgelotet und seine Bedeutung und Funktion aufgezeigt. Dabei wird auf das unterschiedliche Verständnis von Medizin und Recht hingewiesen und konstruktiv kritisiert: Während die Medizin dem biopsychosozialen Modell folgt, sind gemäss herrschender Rechtsprechung soziale Faktoren bei der Beurteilung einer Gesundheitsschädigung als Grundlage verschiedener sozialversicherungsrechtlicher Leistungsansprüche (Heilbehandlung oder Invalidenrenten) gänzlich auszuklammern.

Auf die rechtliche Analyse folgen Ausführungen zu praxisrelevanten Problemen in der Rechtsanwendung, die sich vorwiegend aus den unterschiedlichen Zugängen zur Thematik durch das Recht, die Medizin und die sich durch bestimmte soziale Werthaltungen auszeichnende Gesellschaft ergeben. Die unterschiedliche Denk- und Arbeitsweise und die Aufgaben der jeweiligen Akteure werden in

diesem Zusammenhang erläutert, wobei der Zusammenarbeit von Arzt und Jurist eine grosse Bedeutung beigemessen wird. Die Problematik um die nicht objektivierbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen und der Beweis (medizinischer) Tatsachen stellen vor diesem Hintergrund einen weiteren Untersuchungsgegenstand dar. Mit dem Fokus auf die Interinstitutionelle Zusammenarbeit und die neu eingeführten Massnahmen der frühzeitigen Förderung der Eingliederung im Rahmen der 5. IVG-Revision wird ein Ausblick gegeben, wie eine optimierte Gesundheitsförderung aussehen könnte und sollte.

Die Autorin analysiert die Problematik um den sozialversicherungsrechtlichen Krankheitsbegriff scharfsinnig und aus einer vielschichtigen Optik, zeigt mögliche Perspektiven auf und postuliert schliesslich die ganzheitliche Erfassung eines Patienten in seiner oft komplexen Mehrfachproblematik und damit den adäquaten Umgang der Gesellschaft mit kranken Menschen. Die Lektüre dieser kurzweiligen und sehr dichten Ausführungen ist deshalb für interessierte «Spezialisten» wie «Laien» aus beiden Fachbereichen – Recht und Medizin – gleichermassen zu empfehlen.

lic. iur. Eva Siki, Zürich